

1. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Theilheim
über den Erlass einer Veränderungssperre „Reisgrube“
Vom 15.03.2023

Die Gemeinde Theilheim erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 6), und der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) - BayRS 2020-1-1-I -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende

Satzung:

§ 1 - Änderung

Die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre „Reisgrube“ vom 16.04.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Gemeinde Theilheim hat in ihrer Sitzung am 12.04.2022 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan Reisgrube aufzustellen; mit Beschluss vom 28.02.2023 wurde dieser Aufstellungsbeschluss geändert.“
2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:“ Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Grundstücke der Gemarkung Theilheim:

| Grundstück Flurnr. der Gemarkung Theilheim: | Lagebezeichnung |
|--|--------------------------|
| 1239 | Straße Gartenweg |
| 1240 | Gartenweg 2 |
| 1237 | Gartenweg 3 |
| 1240 / 2 | Gartenweg 4 |
| 74 | Hauptstraße 2 |
| 73 | Hauptstraße 4 |
| 75 | Randersacker Straße 1 |
| 1237 / 1 | Randersackerer Straße 3“ |

3. Die Anlage zur Satzung „Karte zum räumlichen Geltungsbereich Planstand vom 12.04.2022“ wird durch die dieser Satzung anliegende „Karte zum räumlichen Geltungsbereich Planstand vom 28.02.2023“ ersetzt.

§ 2 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Karte zum räumlichen Geltungsbereich Planstand vom 28.02.2023

Gemeinde Theilheim
Theilheim, 15.03.2023



Herpich
Erster Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Vorstehende Satzung wurde mit ihrer Anlage am 15.03.2023 im Rathaus der Gemeinde Theilheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Theilheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.03.2023 angeheftet und am 30.03.2023 wieder abgenommen.

Theilheim, __.__.2023

Gemeinde Theilheim

Thoma
Verwaltungsrätin